



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
DER PRÄSIDENT

Beschluss Nr. PLV 20/04/12 vom 16.10.2012

Finanzplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen für das Haushaltsjahr 2012 - 2016

Gemäß § 4 Abs. 6 ThürLPIG vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes vom 30. November 2011 (GVBl. S.489), i.V.m. §§ 105 Abs. 2 Satz 2, 26 Abs. 2 Nr. 8 und 62 ThürKO ist der Finanzplan gesondert zum Haushaltssatzung durch Beschluss der Regionalen Planungsversammlung festzulegen. Dementsprechend fasst die RPG folgenden Beschluss:

Der Finanzplan der RPG für die Haushaltsjahre 2012- 2016 wird in der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Fassung beschlossen.

Erläuterung:

Der Finanzplan für 2014 sieht eine gegenüber 2012 erhöhte Umlage von 1.250 € pro Mitglied vor. Im Falle des Unterliegens bei den derzeit laufenden Normenkontrollverfahren würden die Einnahmen aus der Umlage in 2014 bei einer Höhe von 500 € pro Mitglied nicht ausreichen, um Kosten für darüber hinaus notwendige Gutachten tragen zu können. Diese Notwendigkeit könnte sich aus dem für 2013 zu erwartenden In-Kraft-Treten des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP) ergeben. Auf Grund des aktuellen Entwurfes zum ThürLPIG ist eine Frist von 9 Monaten bis zum Beschluss zur Änderung des Regionalplanes zu wahren. Aus den vielfältigen Vorgaben des LEP ergibt sich z. Z. die Notwendigkeit für Gutachten im Bereich Windenergie und Kulturlandschaft.

Die Anpassung und Fortführung der Unterlagen ist jährlich vorgeschrieben. In der Regel wird dies einmal spätestens mit der Haushaltssatzung für das nächste Haushaltsjahr geschehen. Dabei wird der Finanzplan nach den neuen Orientierungsdaten entsprechend angepasst oder mitunter auch neu erstellt werden. Der Finanzplan ist im Grundsatz nicht verbindlich.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussvorlage wird einstimmig angenommen.

In Vertretung

gez. Hertwig